

Thema

Verkehrssicherungspflicht zur Beseitigung eines Niveauunterschiedes in einer Fußgängerzone Niveauunterschied von mindestens 1,5 cm

Grundlagen

In Rechtsprechung und Literatur ist anerkannt, daß auf Fußgängerwegen eine Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Beseitigung von Niveauunterschieden im Bodenbelag besteht. Grundsätzlich kommt eine Verkehrssicherungspflichtverletzung in Betracht, wenn der Höhenunterschied 2 cm oder mehr beträgt. Nur unter besonderen Voraussetzungen kann auch eine **Verkehrssicherungspflichtverletzung** bei geringeren Höhenunterschieden im Plattenbelag eines Gehweges gegeben sein (OLG Düsseldorf, VersR 1993, 1419; OLG Schleswig, VersR 1989, 627; OLG Hamm, VersR 1988, 467; OLG Frankfurt am Main, AZ 1 U 153/01 vom 10.02.2003, Landesrechtsprechungsdatenbank Hessen m.w.N.; OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 08.02.2001, AZ 1 U 202/99). Der BGH (VersR 1967, 281) bejaht eine Verkehrssicherungspflichtverletzung bei einem Höhenunterschied von 1,5 cm im Plattenbelag eines **Gehweges im Außenbereich** beim Vorliegen der besonderen Situation einer **Hauptgeschäftsstraße** (vgl. auch *Wussow, WI 2006, 21*). Zum Mitverschulden des Fußgängers beim Übersehen einer derartigen Unebenheit weist der BGH besonders darauf hin, daß ein Fußgänger auf einem Gehweg einer Stadt die Augen nicht ständig nach unten zu richten braucht. Wenn er Unebenheiten in der Pflasterung übersieht, ist ihm das nicht als Vorwurf einer besonderen Unaufmerksamkeit zu machen (BGH, VersR 1969, 515; 2007, 1087).

Aktuelles

Das OLG Celle hat sich in einem Urteil vom 25.01.2007 (VersR 2008, 1553) der zuvor dargestellten Rechtsprechung angeschlossen. Nach dieser Entscheidung kommt eine Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen bei Niveauunterschieden in einer **Fußgängerzone**, die von zahlreichen Passanten benutzt wird und in der sich eine Vielzahl von Geschäften befindet, die die Aufmerksamkeit der Fußgänger auf sich ziehen, bereits dann in Betracht, wenn der Niveauunterschied 1,5 cm oder mehr beträgt. Im vorliegenden Fall stürzte eine Passantin über einen Gullydeckel, der 1,8 cm – 2,2 cm aus dem Pflaster herausragte.

Allerdings geht der Senat von einem Mitverschulden des Fußgängers von $\frac{1}{4}$ nach § 254 BGB aus. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß auch der Fußgänger auf eventuelle Unebenheiten zu achten und sich hierauf einzustellen habe.

Schlußbetrachtung

Aus der Entscheidung des OLG Celle (aaO) ergibt sich, daß auch bei geringen Niveauunterschieden auf Gehwegen, welche von zahlreichen Passanten benutzt werden, welche durch äußere Eindrücke wie z. B. Geschäfte abgelenkt werden, erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht zur Vermeidung von Stolperfällen auf dem Gehweg zu stellen sind. Bereits bei einem Niveauunterschied von 1,5 cm kann eine Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen gegeben sein. Nach Ansicht des OLG Celle entlastet dies jedoch den Fußgänger nicht vollständig, wobei ein Mitverschulden des Fußgängers je nach den Umständen des Einzelfalles nach § 254 BGB anzunehmen ist, welches in der Regel jedoch gering zu bewerten ist (vorliegend: $\frac{1}{4}$).

Thema

Zum Ersatzanspruch wegen Verlust oder Beeinträchtigung der Haushaltsführung (§ 823 BGB) Schwerer Personenschaden (Querschnittslähmung) im Alter von 14 Jahren

Aktuelles

In einer Entscheidung vom 24.04.2008 hat das OLG Schleswig (SpV 2008, 88) zum Ersatzanspruch eines im Alter von 14 Jahren aufgrund eines vom Schädiger verschuldeten Verkehrsunfalles querschnittsgelähmten Geschädigten zum Haushaltsführungsschaden Folgendes festgestellt:

- Daß der Geschädigte zum Zeitpunkt des Schadenereignisses erst 14 Jahre alt war, mithin keinen eigenen Haushalt geführt hat, könne nicht dazu führen, ihm einen Anspruch dauerhaft abzusprechen, und zwar auch dann, wenn sich seine persönlichen Verhältnisse (Gründung eines eigenen Haushalts) verändern. Anderenfalls würde der Geschädigte praktisch deshalb „leer ausgehen“, weil er zu einem solchen frühen Zeitpunkt verletzt wurde. Daß das nicht richtig sein kann, liege auf der Hand.
- Der Schaden wegen Verminderung der häuslichen Arbeitskraft, der Haushaltsführungsschaden, sei ausgerichtet auf die Arbeitszeit, die ohne das Haftungsereignis und die dadurch bedingte Verletzung künftig tatsächlich erbracht worden wäre. Das erfasse die Arbeitsbereiche Ernährung und Einkaufen, Geschirr spülen, putzen, Pflege sowie Instandhaltung der Wäsche und Kleidung, häusliche Kleinarbeiten und Hausarbeiten im weiteren Sinne. Der Schaden sei mithin zeit- und wertorientiert, wobei der Senat den Haushaltsführungsschaden im Rahmen der richterlichen Schätzung nach § 187 ZPO konkret fallbezogen ermittelt.
- Der Haushaltsführungsschaden sei fiktiv zu bemessen anhand der hypothetischen Kosten einer Ersatzkraft, wobei nach der Rechtsprechung lediglich der fiktiv angemessene Nettolohn auszugleichen sei. Der Senat habe hier in zahlreichen Entscheidungen einen Stundensatz von 10,00 EUR zugrundegelegt, der vom Geschädigten in Ansatz gebrachte Betrag in Höhe von 9,20 EUR pro Stunde sei daher nicht zu beanstanden.
- Den Umfang der Haushaltsführung des Geschädigten in seiner Studentenwohnung in Berlin sei auf 10 Stunden pro Woche zu schätzen. Hierbei sei zu berücksichtigen, daß bei der gesundheitlichen Behinderung und Beeinträchtigung des Geschädigten teilweise mehr Haushaltstätigkeiten als bei einem gesunden jungen Mann anfallen.
- Einen Anspruch auf Schadenersatz für Haushaltsleistungen, die seine Eltern für ihn im elterlichen Haushalt erbringen, habe der Geschädigte nicht. Diese Leistungen unterlägen den vermehrten Bedürfnissen des Geschädigten, welche mit der zuerkannten Rente erfaßt worden seien. Der Geschädigte habe auch keinen Anspruch auf Schadenersatz für eigene Haushaltsleistungen, die er ohne den Unfall für seine Familie erbracht hätte. Ein Student, der neben seinem Studium noch einen vollen Nebenjob ausübt und sich überwiegend außerhalb des elterlichen Hauses aufhält, führe in der Regel so gut wie keine Haushaltsleistungen zu Hause aus.

Thema

Bemessung des Schadens bei der Vernichtung eines Datenbestandes auf der Festplatte eines betrieblich genutzten Computers Unverhältnismäßigkeit der zur Wiederherstellung erforderlichen Aufwendungen (§ 251 Abs. 2 BGB)

Grundlagen

Nach § 251 Abs. 2 BGB kann der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Wiederherstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Die Unverhältnismäßigkeit ergibt sich in der Regel aus einem Vergleich zwischen den Herstellungskosten – ggf. nach einem Abzug „neu für alt“ – und dem geschuldeten Geldersatz. Für Kfz-Schäden hat die Rechtsprechung als Faustregel eine 30%-Grenze herausgebildet. Danach ist eine Geldentschädigung nach § 251 Abs. 2 BGB möglich, wenn die Reparaturkosten den Wert der Sache vor dem Unfall um mehr als 30% überschreiten. Bei anderen Schäden kann diese Grenze jedoch nicht schematisch angewandt werden. Erforderlich ist vielmehr eine sorgfältige Abwägung der beiderseitigen Interessen, bei der auch der Grad des Verschuldens und immaterielle Interessen zu berücksichtigen sind (vgl. die Ausführungen bei *Palandt*, BGB, 68. Aufl. 2009, § 251 BGB, Rdnr. 7 m.w.N.).

Aktuelles BGH AZ VI ZR 173/07

Zur Bemessung des Schadens bei der **Vernichtung eines Datenbestandes** auf der Festplatte eines betrieblich genutzten Computers hat der BGH in einer Entscheidung vom 09.12.2008 (AZ VI ZR 173/07) Stellung genommen. Der Senat führt zunächst zur Beweislast der Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 BGB aus, daß der Schädiger, wenn er mit seiner Ersetzungsbefugnis au § 251 Abs. 2 S. 1 BGB den vom Geschädigten geltend gemachten Anspruch der Naturalrestitution nach § 249 BGB wegen Unverhältnismäßigkeit auf den Wertersatz begrenzen will, er nach den allgemeinen Grundsätzen – weil für ihn günstig – die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 S. 1 BGB trage. Entsprechendes gelte im Rahmen des § 251 Abs. 1 BGB für den vom Schädiger erhobenen Einwand der Unmöglichkeit gegenüber einer vom Geschädigten geltend gemachten Naturalrestitution. In beiden Fällen treffe den Geschädigten jedoch eine **sekundäre Darlegungslast**, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich – weil sie aus der Sphäre des Geschädigten stammen – der Kenntnis des Schädigers naturgemäß entzogen sind.

Hinsichtlich des Verlusts von Daten auf einer betrieblich genutzten Festplatte könne entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts bei der Bemessung des Schadenersatzes nicht allein auf den bloßen Austausch der Festplatte abgestellt werden. Vielmehr sei auch der Wert eines Bestandes von gespeicherten Daten für den Betrieb zu ersetzen. Soweit es hier auf eine **Schadenschätzung nach § 287 ZPO** ankomme, seien die Kosten zu berücksichtigen, welche der Geschädigte für die **Rekonstruktion der für seinen Betrieb benötigten Daten** aufwenden muß. Anhaltspunkte seien die konkreten Kosten, welche der Geschädigte seit dem Schadenereignis im März 1997 für die Rekonstruktion von verlorenen Daten aufgewendet habe. Auf der Grundlage des hierzu erfolgten Vortrags des Geschädigten, insbesondere zur (Mehr-) Leistungen seiner Mitarbeiter für die Rekonstruktion von konkret benötigten Dateien, hätte sich das Berufungsgericht im Rahmen der nach § 287 ZPO erforderlichen Schätzung einer Vermögenseinbuße des Geschädigten im Sinne des § 251 BGB auseinandersetzen und ggf. nach weiterem Sachvortrag des Geschädigten einen Sachverständigen hinzuziehen müssen.

Thema

Verkehrssicherungspflicht für Fahrstühle in Bezug auf fehlende Bodenbündigkeit Ältere Krankenhausfahrstühle (§ 823 BGB)

Rechtslage

Der für eine Fahrstuhl-Anlage Verkehrssicherungspflichtige ist grundsätzlich ebenso wie bei anderen technischen Anlagen verpflichtet, für einen verkehrssicheren Zustand der Anlage Sorge zu tragen. Insbesondere hat er für eine regelmäßige **Wartung** und **Kontrolle** der Anlage zu sorgen. Von besonderer Bedeutung ist eine Sturzgefährdung bei fehlender Bündigkeit des Fahrstuhls mit der Fußbodenebene. Die Rechtsprechung zur Verantwortlichkeit des Verkehrssicherungspflichtigen in derartigen Fällen ist unterschiedlich. Zunächst ist eine Entscheidung des BGH vom 13.11.1956 (VersR 1957, 153) zu beachten. Danach sind strenge Anforderungen an die Überprüfung einer **alten** und **abgenutzten Fahrstuhl-Anlage** zu stellen. Eine tägliche Kontrolle durch einen Hausmeister bei einer derartigen Anlage reicht nach Ansicht des BGH nicht aus. Das OLG Hamm geht in einer Entscheidung vom 01.10.1976 (VersR 1978, 64 L) davon aus, daß eine Niveaudifferenz von 20 cm zwischen Fahrstuhlboden und Geschoßfußboden für sich alleine keinen Schadenersatzanspruch begründet, wenn ein Fahrstuhlbenutzer wegen der Niveaudifferenz zu Fall kommt. Offenbar geht das Gericht hier davon aus, daß eine derart große Niveaudifferenz gut sichtbar ist, mithin das Eigenverschulden des Benutzers des Fahrstuhls bei einem Sturz aufgrund einer derart hohen Niveaudifferenz derart überwiegt, daß eine haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Verkehrssicherungspflichtigen entfällt. Bei geringen Niveauunterschieden, welche ggf. schlecht sichtbar sind, ist die Rechtslage eventuell anders zu beurteilen. Allerdings ist zunächst von Bedeutung, ob überhaupt eine **objektive Verkehrssicherungspflichtverletzung** bei einer geringen Fehlbündigkeit des Fahrstuhls festgestellt werden kann. Hierzu hat das OLG Frankfurt am Main in einem Urteil vom 17.10.2000 (VersR 2002, 249) entschieden, eine Fehlbündigkeit eines älteren Krankenhausfahrstuhls von lediglich 2 cm stelle noch keine objektive Pflichtwidrigkeit dar, weil die Fahrstuhltechnik mit den veralteten Schaltern solche Fehlbündigkeiten zuließen, die nur nachreguliert werden müßten. Auf Dauer könne ein hohes Maß an Bündigkeit des Fahrstuhls nur erreicht werden, wenn die Steuerung des Fahrstuhls komplett ausgetauscht wird. Der Verkehrssicherungspflichtige sei jedoch nicht von vornherein gehalten, die Fahrstuhltechnik auszutauschen und dem neueren technischen Standard anzupassen, solange der Fahrstuhl noch den technischen Anforderungen der AufzV entspricht und nicht stillgelegt werden müßte. Darüber hinaus konnte im Rahmen dieser Entscheidung nicht festgestellt werden, daß der Verkehrssicherungspflichtige eine Schwellenhöhe von 2 cm über einen längeren Zeitraum geduldet hat.

Geht es jedoch um eine Fehlbündigkeit von mehr als 2 cm, welche jedoch nicht so groß ist, daß sie mühelos erkannt werden kann, und zudem unabhängig von der Bauart des Fahrstuhls regelwidrig auftritt, dürfte die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main nicht einschlägig sein. Eine objektive Verkehrssicherungspflichtverletzung kann unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls dann gegeben sein.

++

Thema

Zur Schmerzensgeldbemessung bei hoher Querschnittslähmung anlässlich der Geburt eines Kindes Schmerzensgeld in Höhe von EUR 300.000,00 und Schmerzensgeldrente von monatlich EUR 600,00 (Kapitalwert 160.000,00 EUR) (§§ 823, 847 BGB a.F.)

Grundlagen

Leidet infolge eines schuldhaft herbeigeführten Verkehrsunfalls der in seinen geistigen Fähigkeiten uneingeschränkte, zum Zeitpunkt des Schadenereignisses dreieinhalb Jahre alte Geschädigte ab dem **1. Halswirbel** abwärts an einer **Querschnittslähmung**, in deren Folge er auf Dauerpflege sowie den Dauereinsatz eines Beatmungsgerätes angewiesen ist und er nur noch über Laute oder mit den Augen mit seiner Umwelt kommunizieren kann, und leidet er weiter infolge innerer Verletzung dauerhaft an Schmerzen, kann nach einer Entscheidung des LG Kiel vom 11.07.2003 das angemessene Schmerzensgeld in einem Einmalbetrag von EUR 500.000,00 und einer zusätzlichen monatlichen Schmerzensgeldrente von EUR 500,00 bestehen (LG Kiel, VersR 2006, 279). In der Anmerkung zu diesem Urteil weist *Jaeger* (VersR 2006, 279) darauf hin, daß in dieser Entscheidung das bisher höchste zuerkannte Schmerzensgeld ausgeurteilt wurde und darüber hinaus das LG Kiel den Zyklus durchbrochen hat, wonach bis dahin ein schwerst hingeschädigt geborenes Kind ohne jegliche Empfindungen ein höheres Schmerzensgeld erhielt als ein Verletzter, der in jeder Phase seines Lebens unbeschreibliche Qualen leidet und der möglicherweise eine erheblich höhere Lebenserwartung hat (vgl. auch zur Entscheidung des LG Kiel *Wussow*, **WI 2006, 86**).

Aktuelles

Das OLG Nürnberg hat in einem Urteil vom 15.02.2008 (VersR 2009, 71) ein Schmerzensgeld in Höhe von EUR 460.000,00 sowie eine monatliche Schmerzensgeldrente in Höhe von EUR 600,00 (Kapitalwert EUR 160.000,00) bei hoher Querschnittslähmung wegen einer bei der Geburt erlittenen Halsmarkläsion zuerkannt. Der Senat weist auf eine Schwerstschädigung des mittlerweile 16 Jahre alten Geschädigten hin, wobei es sich jedoch nicht um die schwerstmögliche Beeinträchtigung handele. Der Geschädigte kann aufgrund seiner weitestgehenden Querschnittslähmung nicht sitzen und gehen. Er kann lediglich seine Arme bewegen, wobei die Feinmotorik der Hände aber nicht vorhanden ist. Er ist nicht in der Lage, sich auf natürliche Weise zu entleeren, leidet permanent unter Temperaturempfindungsstörungen und ist rund um die Uhr – und dies auf Dauer – auf die Hilfe dritter Personen angewiesen. Er leidet zunehmend auch psychisch unter seiner Schädigung. Das ausgeurteilte Gesamtschmerzensgeld (EUR 460.000,00) erscheine nach Ansicht des Senats auch unter Berücksichtigung der Entscheidungen anderer Gerichte in vergleichbaren Fällen angemessen. Auch der Senat sehe eine Tendenz der Rechtsprechung, in Schwerstschadensfällen Beträge zuzusprechen, die sich an EUR 500.000,00 annähern. Andererseits erscheinen derzeit höhere Schmerzensgeldbeträge (amerikanische Verhältnisse) nicht geeignet, der Ausgleichsfunktion des Schmerzensgeldes gerecht zu werden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, seien sie auch noch so gravierend, ließen sich auch mit höheren Schmerzensgeldbeträgen nicht ausgleichen; solche Beträge erscheinen daher auch unter Berücksichtigung der Interessen des Schädigers nicht angemessen.

++

Thema

Verkehrssicherungspflicht im Eingangsbereich von Gebäuden Durch Behörden angemietete Geschäftsräume (§ 823 BGB)

Kurzer Beitrag

Für die Verkehrssicherheit eines Gebäudes ist in erster Linie der Hauseigentümer verantwortlich, mithin auch dafür, daß der Eingangsbereich des Gebäudes von Schnee und Eis freigehalten wird. Die Verkehrssicherungspflicht des Inhabers eines Geschäftslokals erstreckt sich insofern auf die Ein- und Ausgänge, nicht jedoch auf den öffentlichen Gehweg vor dem Eingang (OLG Koblenz, VersR 1979, 965; a.A. OLG Köln, VersR 1999,

1297). Aber auch der Mieter hat für die Verkehrssicherheit des Mietobjekts zu sorgen, ebenso auch für die Verkehrssicherheit solcher Teile des Hauses, die zwar nicht allein zum Mietobjekt gehören, z.B. die Eingänge, Treppen, die von den Besuchern des Mietobjekts benutzt werden müssen und deren verkehrssichere Instandhaltung er im Mietvertrag übernommen hat (BGH, NJW 1985, 270). Handelt es sich bei dem **Mieter der Geschäftsräume** um eine **öffentliche Behörde**, bei welcher mit dichtem Publikumsverkehr zu rechnen ist, sind die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht regelmäßig erhöht (OLG Köln, VersR 1992, 630: Eingangsbereich eines Postamts).

Der Österreichische OGH hat in einem Urteil vom 31.03.2009 (ZVR 2009, 336) entschieden, die im öffentlichen Recht begründete Verkehrssicherungspflicht eines Rechtsträgers erstrecke sich grundsätzlich auch auf den unmittelbaren Eingangsbereich zu einem vom Rechtsträger angemieteten Gebäude (hier: Polizeiinspektion). Diese Verkehrssicherungspflicht sei dann Ausfluß des öffentlichen Rechts, wenn zwischen der verkehrssicherungspflichtigen Behörde und dem Geschädigten eine Sonderrechtsbeziehung, welche im öffentlichen Recht begründet ist, besteht. Vorliegend hat der OGH (aaO) eine derartige Sonderrechtsbeziehung angenommen, da die Geschädigte aufgrund einer Zeugenladung in einem Verwaltungsstrafverfahren die Polizeiinspektion aufsuchte. Dort stürzte sie im Bereich des vereisten und nicht ausreichend gestreuten Eingangsbereich der Polizeiinspektion. Der OGH (aaO) weist auf den besonderen Umstand hin, daß sich die Polizeiinspektion nicht unmittelbar an den Eingangsbereich des Gebäudes anschließt, sondern im ersten Stock des Gebäudes liegt und vertritt hierzu die Ansicht, die Verkehrssicherungspflicht der Behörde erstrecke sich auch in einem derartigen Fall auf den Eingangsbereich, wenn sich der Unfall unmittelbar vor dem Podest zum Eingang des Gebäudes ereignet hat und eine Erreichbarkeit der Polizeidienststelle nur über diesen Zugang gegeben sei. Weiterhin maß das Gericht dem Umstand, daß die in der Polizeiinspektion tätigen Polizeibeamten unabhängig von der für den Eingangsbereich des Gebäudes bestehenden Räum- und Streupflicht des Vermieters selbst bei Bedarf Streumaßnahmen in diesem Bereich vornehmen, Bedeutung bei.

++